

**Statut des Fritz-Wortelmann-Preises der Stadt Bochum  
für das Puppen-, Objekt- und Figurentheater**

# „Fritz“

## Präambel

Die Stadt Bochum stiftet den Fritz-Wortelmann-Preis, um das nicht berufsmäßig ausgeübte Puppen-, Objekt- und Figurentheater (kurz: Figurentheater) zu fördern. Dazu zählt auch der professionelle Nachwuchs, wie z.B. Studierende des Figurentheaters an Hochschulen der Bildenden oder Darstellenden Künste. Damit wird eine stärkere Verbreitung des Figurentheaters unter den Amateuren sowie des professionellen Nachwuchses und eine Anhebung des künstlerischen Niveaus angestrebt. Der Preis soll den Amateuren und dem professionellen Nachwuchs Ansporn und Förderung zugleich sein.

## § 1 Auslobung

- (1) Der Fritz-Wortelmann-Preis (kurz: der FRITZ) wird von der Stadt Bochum alle zwei Jahre nach öffentlicher Ausschreibung aufgrund eines Wettbewerbs vergeben.
- (2) Mit der Ausschreibung und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs ist das Deutsche Forum für Figurentheater und Puppenspielkunst e.V. (kurz: dfp) beauftragt. Es hat dabei nach den mit diesem Statut festgelegten Durchführungsbestimmungen zu verfahren.

## § 2 Preis

- (1) Der Preis für die Amateure in den Kategorien „Schultheater und Jugendclubs“ sowie „Erwachsene Amateure“ ist jeweils mit einer Zuwendung in Höhe von 4.000 EUR verbunden.
- (2) Der Preis kann auf jeweils bis zu drei Preisträger aufgeteilt werden.
- (3) Ferner ist es anlassbezogen möglich, einen nicht dotierten Ehrenpreis zu verleihen.

- (4) Der Preis für den professionellen Nachwuchs ist ein honorierter Auftritt im Rahmen des Festivals FIDENA (Figurentheater der Nationen) und schließt die Übernahme der Kosten für eine Unterbringung während des gesamten Festivals ein.

### § 3 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind Einzelspieler oder Spielgruppen aus dem deutschsprachigen Raum, die bzw. deren Mitglieder Amateure sind.
- (2) Amateure im Sinne dieser Bestimmungen sind Personen, die weder direkt noch indirekt mit dem professionellen Figurentheater verbunden sind und auch nicht ihre Kunst oder Fertigkeit berufsmäßig oder zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausüben. Zu den Amateuren zählen auch Schultheatergruppen an bzw. von allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Ebenso teilnahmeberechtigt sind Studierende und Absolventen der Abteilungen Puppenspielkunst und Figurentheater sowie anderer vergleichbarer Studiengänge der Hochschulen Bildender oder Darstellender Künste. Absolventen sind Bewerber, deren Hochschulabschluss zum Zeitpunkt des Wettbewerbs nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

### § 4 Preisjury

- (1) Die Direktorin / der Direktor (Leiterin / Leiter) des dfp prüft unter den Bewerbern für den Preiswettbewerb nach der Ausschreibung die Zulassungsvoraussetzungen und trifft eine Vorauswahl zur Zulassung zu den Wettbewerbsspielen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Vergabe des Preises entscheidet jeweils eine unabhängige Jury im Rahmen des Wettbewerbs in den Kategorien „Kinder und Jugendliche“, „Erwachsene Amateure“ und „Professioneller Nachwuchs“.
- (3) Jede Jury setzt sich aus einem politischen Vertreter bzw. einer politischen Vertreterin und zwei fachkundigen Personen aus dem Bereich des Amateurfigurentheaters oder professionellen Figurentheaters zusammen. Politische Vertreterinnen oder Vertreter sind Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen. Jede Jury bestimmt aus ihrer Mitte eine Sprecherin.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Fachjurorinnen bzw. Fachjuroren besitzt das dfp. Das dfp schlägt auch vor, wer von diesem Personenkreis in welcher Jury eingesetzt wird.

- (5) Die Fachjurorinnen bzw. Fachjuroren werden zusammen mit den politischen Vertreterinnen bzw. Vertretern vom Rat der Stadt Bochum berufen.
- (6) Der Rat der Stadt Bochum beruft die politischen Jurorinnen bzw. Juroren und deren namentlich genannten Vertreterinnen bzw. Vertreter unabhängig von der Preiskategorie. Sollte die Zahl der Interessenten aus dem Kreis der politischen Jurorinnen bzw. Juroren und / oder deren namentlich genannten Vertreterinnen bzw. Vertreter größer sein als die vorhandenen Plätze in den Juries, so findet § 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW entsprechende Anwendung. Die vom Rat berufenen politischen Jurorinnen und Juroren verständigen sich untereinander über ihre jeweilige Zugehörigkeit zu den einzelnen Jurykategorien. Sollte über die Zugehörigkeit zu den Jurykategorien keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das Los.
- (7) Sollten ein oder mehrere regulär bestellte Jurymitglied(er) und auch die namentlich gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen nicht wie vorgesehen bei der Jurymitarbeit mitwirken können, ist der Kulturdezernent/Kulturdezernentin ermächtigt, kurzfristig Ersatzjurorinnen bzw. Ersatzjuroren zu berufen.
- (8) Die Direktorin / der Direktor des dfp kann an den einzelnen Jurysitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Alle Jurymitglieder werden durch ihre Jurorinnen- oder Jurorentätigkeit an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen (in der Regel donnerstags bis sonntags) zeitlich eingebunden sein.
- (10) Jedes Jurymitglied hat gleiches Stimmrecht. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger muss die Mehrheit der Stimmen der Jury auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Fachjurorinnen oder Fachjuroren.
- (11) Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Auswahl der Preisträgerinnen bzw. Preisträger erfolgt ausschließlich durch die dafür zuständige Jury. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5 Preisverleihung

Die Verleihung des Fritz-Wortelmann-Preises wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt. Die Preisurkunden werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übergeben.